

Benutzungssatzung der Bücherei Jork

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Jork in seiner Sitzung am 25. November 2009 diese Benutzungssatzung für die Bücherei Jork beschlossen:

§ 1 Benutzung

1. Die Bücherei Jork ist ein Büchereisystem, bestehend aus der Hauptstelle in der Bürgerei und der Zweigstelle Königreich/Bücherei An der Este. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jork. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
2. Die Benutzung der Bücherei steht jeder Person frei. Sie ist öffentlich-rechtlich. Für die Ausleihe ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
3. Für die Ausleihe ist ein gültiger Personalausweis erforderlich. Die Anmeldung ist gebührenfrei. Bei Minderjährigen wird die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangt.
4. Nach der Anmeldung wird ein Leseausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Leseausweises sowie jede Veränderung des Namens und/oder der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Neuausstellung eines Leseausweises wird eine Gebühr erhoben.
5. Die Benutzerinnen und die Benutzer – oder bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten – erkennen die Benutzungssatzung als verbindlich an. Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Die personenbezogenen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Benutzungsansprüchen beschränkt oder der Büchereibetrieb behindert wird. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
6. Das Entleihen von DVDs unterliegt den Bestimmungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG).
7. Das Hausrecht nimmt die Leiterin/Leiter der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal.
8. Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§ 3 Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt für Bücher, Kassetten und Spiele drei Wochen, für alle anderen Medien eine Woche. Die Leihfrist kann verlängert werden, falls die Medien nicht anderweitig vorbestellt sind.
2. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Vorbestellung ist kostenpflichtig.
3. Entliehene Medien dürfen nicht weiter verliehen werden.

4. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
5. In besonderen Fällen kann die Leihfrist verkürzt oder die Ausleihanzahl begrenzt werden.
6. Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
7. Die Bücherei haftet nicht für durch ihre ausgeliehenen Medien entstandene Schäden.

§ 4

Behandlung und Ersatz von Medien

1. Die Medien sind schonend zu behandeln.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die/der Benutzer/in auch, wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigungen sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Medien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Büchereibenutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten.
5. Bei Beschädigungen oder Verlust von Medien haften die Benutzerinnen und Benutzer für den entsprechenden Schaden bis zum vollen Ersatz (Anschaffungspreis). Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Verspätete Rückgabe / Verwaltungszwangsverfahren

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Wird die Leihfrist um insgesamt 2 Monate überschritten, so werden die ausgeliehenen Medien und entstandenen Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzung- und Gebührenordnung für die Bücherei Jork vom 06.12.2000 außer Kraft.

Jork, 25. November 2009

GEMEINDE JORK
Der Bürgermeister

(Rolf Lühmann)

L.S.